



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Abteilung Multilaterales
Sektion Finanzkriminalität
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 11. Juni 2013

**Vernehmlassung zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen
der Groupe d'action financière (GAFI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz fordert bereits seit langem, dass die Schweiz vollumfänglich alle GAFI-Empfehlungen umsetzt und hat auch immer wieder vor dem ausserpolitischen Schadenspotential gewarnt, wenn Lücken in der schweizerischen Gesetzgebung dazu führen, dass der Finanzplatz für kriminelle Machenschaften attraktiv ist. Für die SP versteht es sich von selbst, dass die Besonderheiten des Schweizer Finanzplatzes und dessen volkswirtschaftliches Gewicht auch eine besondere Aufmerksamkeit für die Abwehr und die Sanktionen kriminellen Verhaltens im Bereich der Geldwäscherei erfordern.

Die Schweiz muss aufgrund ihrer Exponiertheit zwingend einen ausserordentlich hohen Standard in der Geldwäschereibekämpfung aufweisen: Aus diesem Grunde sind die immer wieder von den betroffenen Branchen vorgebrachten Polemiken gegen einen sogenannten Swiss Finish völlig fehl am Platz. Die Akteure des Finanzplatzes wie auch die Behörden sollten sich vielmehr darauf konzentrieren, dass die Schweiz sich in Geldwäscherei-Angelegenheiten keine Blösse gibt und dass die internationalen Standards sich auf einem möglichst hohen Niveau bewegen (und auch umgesetzt werden). Über den Mindest-

standard hinausgehende Massnahmen zur Abwehr von Geldern krimineller Herkunft sind kein Standortnachteil sein, denn sie stellen einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Steigerung der Reputation des Finanzplatzes dar. Das ist notwendig, weil die Schweiz auch in jüngster Zeit immer wieder mit unrühmlichen Fällen wie jüngst den Potentaten-Geldern aus dem arabischen Raum negativ von sich reden machte.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden von der SP begrüsst. Sie dürfen keinesfalls verwässert, sondern sollten vielmehr punktuell noch ergänzt und verschärft werden.

Allgemeine Bemerkungen

A. Transparenz juristischer Personen und Problematik der Inhaberaktien

Die SP begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung auch den entsprechenden Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke nachgekommen werden kann. Mit der neuen Meldepflicht kann und muss dem zwingenden Bedürfnis nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei den Besitzverhältnissen der juristischen Personen Rechnung getragen werden.

B. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ist zentral zur Sicherstellung eines sauberen Finanzplatzes und zur Bekämpfung und Verhinderung von kriminellen Aktivitäten. Entsprechend verlangt die SP Ergänzungen zum vorliegenden Vorschlag (siehe Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln).

C. Politisch exponierte Personen (PEP)

Die Ausweitung der GAFI-Empfehlungen auf die Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP und deren Umsetzungsvorschläge werden durch die SP begrüsst.

D. Schwere Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Die Aufnahme von Steuerdelikten in die Liste der Vortaten zur Geldwäscherei, wie es von der GAFI empfohlen wird und auch von der Schweiz bei der Ausarbeitung mitgetragen worden ist, ist zu unterstützen. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass eine abschliessende Gesamtwürdigung der nun vorgeschlagenen steuergesetzlichen Anpassungen erst möglich sein wird, wenn sie im ganzen Kontext mit den verschiedenen anderen laufenden Arbeiten bzgl. Steuerstrafrecht und Weissgeldstrategie betrachtet und abgeschätzt werden können.

Die SP begrüsst auf jeden Fall die nun vorliegenden Änderungsvorschläge als Schritte in die richtige Richtung.

E. Ausweitung des Geldwäschereigesetzes auf den Immobiliensektor und andere Geschäftsaktivitäten

Die vorgeschlagene Ausweitung drängt sich seit längerem auf und ist von der SP auch schon mehrfach mit parlamentarischen Vorstössen gefordert worden. Was indes den Grundstückkauf betrifft, so drängt sich aus Sicht der SP eine grundsätzliche Pflicht der Abwicklung über einen Finanzintermediären auf, unabhängig von der Höhe des Transaktionspreises.

F. Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei

Die erweiterten Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei werden als Stärkung des Aufsichts- und Kontrolldispositivs gutgeheissen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 697i (neu) und 697j (neu) Obligationenrecht (OR)

Die Einschränkung der Meldepflicht nur für börsenkotierte Gesellschaften ist zu eng gefasst. Ferner ist der Grenzwert tiefer anzusetzen als die vorgeschlagenen 25 Prozent.

Art. 697i OR

„~~Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, erwirbt...~~“

Art. 697j OR

„Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, ~~deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind~~, erwirbt und dadurch den Grenzwert von ~~25~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht...“

Ebenso

Art. 790 OR, Art. 2a Abs. 4 GwG

“... mindestens ~~25~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen...”

Artikel 697k (neu), 697l (neu) und 718 Obligationenrecht (OR)

Es gibt aus Sicht der SP keinen überzeugenden Grund, warum zur Meldung des Aktieninhabers ein Finanzintermediär zwischen die Ge-

sellschaft und den Aktionären zwischengeschaltet werden soll. Auf diese Möglichkeit ist daher zu verzichten.

Art. 697k

streichen

Art. 697l Abs. 4

streichen

Art. 718 Abs. 4

„... Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis nach Artikel 697l haben, ~~soweit dieses Verzeichnis nicht von einem Finanzintermediäre geführt wird.~~

Artikel 186 Bundesgericht über die direkte Bundessteuer (DBG)

Der im neuen Gesetzesartikel festgeschriebene Grenzwert für ein qualifiziertes, schweres Steuerdelikt erscheint mit „nicht deklarierten Steuerfaktoren (von) mindestens 600 000 Franken“ als zu hoch definiert und daher schlägt die SP eine entsprechende Senkung vor.

Art. 186 Abs. 1 bis DBG

„..., wenn die nicht deklarierten Steuerfaktoren mindestens ~~600 000~~ 200 000 Franken betragen.“

Artikel 2b (neu) Geldwäschereigesetz (GwG)

Die SP begrüsst zwar die Bargeldvorschriften beim Kauf von Liegenschaften, aber erachtet es als wichtig, dass solche Transaktionen grundsätzlich und unabhängig von der Summe über einen Finanzintermediär erfolgen und somit dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden müssen.

Art. 2b (neu) GwG

„Beim Kauf eines Grundstückes nach den Artikeln 216 ff. des OR ~~zu einem Preis von über 100 000 Franken~~ ist die Zahlung ~~des Teils des Kaufpreises, der 100 000 Franken übersteigt,~~ über einen Finanzintermediär nach diesem Gesetz abzuwickeln.

Artikel 2c (neu) Geldwäschereigesetz (GwG)

Der vorgeschlagene Grenzwert für Bartransaktionen bei Fahrniskäufen erachtet die SP mit 100 000 Franken als zu hoch. Ebenso ist auf die Ausnahmemöglichkeit gemäss Absatz 2 zu verzichten.

Art. 2c Abs. 1 (neu) GwG

„...zu einem Preis von über ~~100 000~~ 50 000 Franken ist die Zahlung des Teils des Kaufpreises, der ~~100 000~~ 50 000 Franken übersteigt, ...“

Art. 2c Abs. 2

streichen

Artikel 4 Geldwäschereigesetz (GwG)

Eine schriftliche Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person erscheint in jedem Fall angebracht und ebenso soll der Finanzintermediär grundsätzlich verpflichtet werden, die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen – und nicht nur „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“. Zudem sind bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben Konsequenzen zu ziehen und es sind für den Sonderfall von Trusts und Stiftungen entsprechend zusätzliche relevante Fragen zu klären.

Art. 4 Abs. 1 GwG

„Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnigte Person ~~mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt~~ feststellen. Ist die...“

Art. 4 Abs. 2

„Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist.“

Rest streichen

Art. 4 Abs. 4 (neu)

„Bestehen Zweifel, ob die Erklärung des Vertragspartners den Tatsachen entspricht und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so ist der Finanzintermediär verpflichtet, die Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäftes abzulehnen.“

Art. 4 Abs. 5 (neu)

"Die Sorgfaltspflichten, die den Finanzintermediären im Sinne dieses Gesetzes obliegen, umfassen auch die Feststellung natürlicher Personen, die effektive Verfügungsmacht über die betreffenden Vermögenswerte ausüben, sofern Anlass zur Annahme besteht, dass diese nicht mit den wirtschaftlich Berechnigten identisch sind."

Art. 4 Abs. 6 (neu)

"Bei Sitzgesellschaften wie Trusts und Stiftungen muss der Finanzintermediär insbesondere identifizieren:

a) den Trustee oder Stiftungsrat;

b) den effektiven (nicht treuhänderischen) Gründer;

c) die wirtschaftlich Berechtigten oder, sofern keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär